



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 29. September 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 3. September 2009 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe

A, Tochter der Berufungswerberin, war ab dem Sommersemester 2005 bis einschließlich Wintersemester 2008 an der Johannes Kepler Universität zum Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern Mathematik sowie Informatik und Informatikmanagement zugelassen. Seit dem Wintersemester 2006 ist die Tochter der Berufungswerberin an dieser Universität auch zum Bachelorstudium Informatik zugelassen.

Die Berufungswerberin wurde vom Finanzamt wiederholt zur Einreichung der zugesandten Datenblätter zur Überprüfung des Anspruches auf Familienbeihilfe für ihre studierende Tochter aufgefordert, zuletzt mit Schreiben vom 22.6.2009. Darin wurde sie ersucht, das vollständig ausgefüllte beigelegte Antragsformular oder die bereits zweimal zugesandten Datenblätter zur Überprüfung des Anspruches bis längstens 15.7.2009 vorzulegen. Ferner seien das erste Diplomprüfungszeugnis bzw. der Nachweis über abgelegte Prüfungen der Tochter im Lehramtsstudium sowie Fortsetzungsbestätigungen ab dem Wintersemester 2006 vorzulegen. Falls dieses Studium abgebrochen worden sei, mögen eine Abgangsbescheinigung und ein Nachweis über die zuletzt abgelegten Prüfungen vorgelegt werden.

Da die Berufungswerberin auch zur dieser Aufforderung keine Stellungnahme abgab, forderte das Finanzamt mit Bescheid vom 3.9.2009 gemäß § 26 Abs. 1 FLAG iVm § 33 Abs. 4 Zif. 3 lit. a EStG die für die Tochter bezogene Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum Oktober 2007 bis September 2008 in Höhe von insgesamt 2.595,90 € zurück.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Eingabe vom 29.9.2009 Berufung erhoben. Die rückgeforderten Beträge seien zu Recht bezogen worden und auch für die nachfolgenden Zeiträume stünden der Berufungswerberin die Familienbeihilfe sowie die Kinderabsetzbeträge zu. Laut ihren Aufzeichnungen habe sie am 31.10.2008 die erforderlichen Unterlagen persönlich abgegeben. Weitere Unterlagen seien im Frühjahr 2009 durch ihre Tochter im Postfach des Finanzamtes deponiert worden. Um die Ansprüche "einer neuerlichen Prüfung unterziehen zu können", legte die Berufungswerberin folgende Unterlagen vor:

- 1) Studienblatt für ihre Tochter: Demnach war diese im eingangs erwähnten Lehramtsstudium vom 22.2.2005 bis 25.2.2009 gemeldet, im Bachelorstudium vom 30.8.2006 bis 25.2.2009 und ab 25.2.2009 (Studienplanänderung).
- 2) Studienzeitenbestätigungen für das Lehramtsstudium und das Bachelorstudium
- 3) Studienerfolgsbestätigungen für das Lehramtsstudium (abgelegte Prüfungen in den Fächern Mathematik sowie Informatik und Informationsmanagement) und das Bachelorstudium Informatik
- 4) Erklärung der Zeiten der Tätigkeit als Studierendenvertreterin: Sachbearbeiterin in der Studienvertretung Informatik von 03/2008 bis 06/2009

In einem Ergänzungersuchen vom 23.10.2009 wurde die Berufungswerberin um Bekanntgabe ersucht, welches der von ihrer Tochter betriebenen Studien das Hauptstudium sei. Sollte dies das Bachelorstudium sein, möge ein Anrechnungsbescheid vorgelegt werden (schädlicher Studienwechsel nach drei inskribierten Semestern – Sommersemester 2005 bis September 2006).

Zu diesem Ergänzungersuchen ist keine schriftliche Stellungnahme aktenkundig, es wurden jedoch Kopien von Lehrveranstaltungszeugnissen über die im Lehramtsstudium abgelegten Prüfungen, eine Bestätigung über die im Bachelorstudium abgelegten Prüfungen, sowie eine Bestätigung darüber, dass die Tochter der Berufungswerberin im Wintersemester 2009 als ordentliche Studierende zur Fortsetzung des Bachelorstudiums gemeldet sei, vorgelegt.

In weiterer Folge ersuchte das Finanzamt die Universität um Ausstellung eines Anrechnungsbescheides. Diese teilte dazu mit, dass über die Anerkennung von Prüfungen keine Bescheide

ausgestellt würden, da die Studierende darauf schriftlich verzichtet habe. Die Anrechnung könnte jedoch auf einem offiziellen Studienerfolgsnachweis ausgewiesen werden.

In einer Mail vom 4.12.2009 bestritt die Berufungsverwerberin die Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung durch ihre Tochter und wies darauf hin, dass sie am 29.11.2009 die weiteren Bestätigungen "(alternierende Anrechnungsbestätigungen)" im Postkasten des Finanzamtes deponiert hätte. In diesem Zusammenhang langte beim Finanzamt eine aktuelle Studienerfolgsbestätigung der Universität für das Bachelorstudium ein, in der auch die aus dem Lehramtsstudium anerkannten Prüfungen ausgewiesen werden. In dieser wurden die im Bachelorstudium Informatik im Zeitraum 3.3.2009 bis 23.11.2009 abgelegten Prüfungen, sowie die aus den Unterrichtsfächern Mathematik sowie Informatik und Informatikmanagement (Lehramtsstudium) abgelegten und von der Universität für das Informatikstudium anerkannten Prüfungen im Umfang von 72 ECTS bestätigt.

Am 27.5.2010 legte das Finanzamt die Berufung zur Entscheidung an den Unabhängigen Finanzsenat vor.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) haben Anspruch auf Familienbeihilfe Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG) genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleichermaßen gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch

Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 StudFG angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des StudFG genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

Im Sommersemester 2005 begann die Tochter der Berufungsverwerberin mit dem Lehramtsstudium an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz. Laut dem ab 1.10.2002 gültigen, im Jänner 2008 angepassten Studienplan dauert dieses Lehramtsstudium als Regelstudium 9 Semester und umfasst zwei Studienabschnitte, wobei der erst Abschnitt 4 Semester, der zweite Abschnitt 5 Semester umfasst. Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Nach der oben zitierten Bestimmung des § 2 FLAG darf die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschritten werden. Unter Berücksichtigung dieses Toleranzsemesters hätte daher der erste Studienabschnitt des Lehramtsstudiums spätestens bis zum Ende des fünften Semesters mit der dafür vorgesehenen Diplomprüfung abgeschlossen werden müssen. Trotz wiederholter Aufforderung durch das Finanzamt konnte jedoch ein derartiges Diplomprüfungszeugnis nicht vorgelegt werden, sodass die Familienbeihilfe ab Beginn des Wintersemester 2007 nicht mehr zustand, und daher vom Finanzamt zu Recht ab Oktober 2007 zurückgefordert wurde.

Die Zeiten als Studierendenvertreterin konnten dabei aus zweierlei Gründen keine Berücksichtigung finden. Zum einen begann diese Tätigkeit laut der vorgelegten Bestätigung erst im März 2008, zum anderen betraf sie das Bachelorstudium (Studienkennzahl 521).

Das Vorliegen einer Berufsausbildung im Sinne des § 2 FLAG ist bei einem Studienwechsel nach § 17 StudFG zu beurteilen, das heißt es gelten somit die in dieser Bestimmung angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe.

§ 17 StudFG normiert:

(1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(4) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn die Studierenden in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt haben. Anerkannte Prüfungen aus dem Vorstudium verkürzen diese Wartezeiten; dabei ist auf ganze Semester aufzurunden.

Der Begriff Studienwechsel bedeutet den Betrieb einer anderen Studienrichtung als jener, die in den vorangegangenen Semestern betrieben wurde. Wenn daher ein Studierender das begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Studium *nicht mehr fortsetzt* und an dessen Stelle ein anderes in den Geltungsbereich des StudFG fallendes Studium beginnt, liegt jedenfalls ein Studienwechsel vor.

Im Falle der gleichzeitigen Absolvierung mehreren Studienrichtungen liegt ein Studienwechsel dann vor, wenn der Studierende anstelle des bisher angegebenen Studiums ein anderes von ihm betriebenes Studium *benennt* (vgl. § 14 Abs. 1 StudFG; VwGH 8.1.2001, 2000/12/0053). Für den Fall der gleichzeitigen Absolvierung mehrerer Studien besteht somit Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Studium, wobei die Wahl des Studiums, für das Familienbeihilfe beantragt wird, dem Studierenden freisteht. Jeder Änderung dieser Entscheidung gilt als Studienwechsel.

Trotz ausdrücklicher Aufforderung durch das Finanzamt im Ergänzungsersuchen vom 23.10.2009 wurde nicht bekannt gegeben, welches Studium als Hauptstudium betrieben wurde. Da die Tochter der Berufungswerberin mit dem Lehramtsstudium begonnen hat, und kein anderes Studium als familienbeihilfenbegründend im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung benannt hat, sowie überdies in diesem Lehramtsstudium laut der im November 2009 vorgelegten Bestätigung des Studienerfolgs auch mehr Prüfungen abgelegt wurden als im Bachelorstudium, war dieses Lehramtsstudium als Hauptstudium zu werten.

Dieses Lehramtsstudium wurde nach 8 Semestern (Sommersemester 2005 bis Wintersemester 2008) ohne Abschluss beendet, das daneben bereits betriebene Bachelorstudium fortgesetzt.

Im Zeitpunkt der Beendigung des Lehramtsstudiums war daher ein Studienwechsel im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG anzunehmen.

Nach der bereits erwähnten Bestimmung des § 17 Abs. 4 StudFG ist ein (beihilfenschädlicher) Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 nicht mehr zu beachten, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat. Anerkannte Prüfungen aus dem Vorstudium verkürzen diese Wartezeiten; dabei ist auf ganze Semester aufzurunden.

In der Ende November 2009 vorgelegten Bestätigung des Studienerfolges werden aus den Unterrichtsfächern Mathematik sowie Informatik und Informatikmanagement im Lehramtsstudium abgelegte und von der Universität für das Informatikstudium anerkannte Prüfungen im Umfang von 72 ECTS ausgewiesen.

Das Arbeitspensum eines Studienjahres ist nach § 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz (UG) für alle Bildungseinrichtungen und für alle Studien mit 60 ECTS-Punkten bemessen, daher ist pro Anerkennung von Vorstudienleistungen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten ein Semester zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Fall verkürzt sich die Wartezeit aufgrund der anerkannten Prüfungen somit um (aufgerundet) 3 Semester.

Der gegenständliche Rückforderungsbescheid ist daher rechtmäßig, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Linz, am 6. Oktober 2010